Die deutsche Nahtlosigkeitsregelung

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten

EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Grenzgänger*innen mit Wohnsitz in Frankreich, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, haben im Krankheitsfall grundsätzlich Anspruch auf Leistungen aus Deutschland. Langfristig erkrankte Arbeitnehmer*innen erhalten während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung durch ihren Arbeitgeber und anschließend maximal 72 Wochen Krankengeld. – Weitere Informationen dazu finden Sie im INFO „Rechte und Pflichten bei Krankheit“ auf der Website von EURES-T Oberrhein.

Ihre Krankenkasse informiert Sie etwa zwei bis drei Monate vorher über das Ende Ihres Krankengeldbezugs. Dieser Vorgang wird auch „Aussteuerung“ genannt. **Wenn Sie weiterhin arbeitsunfähig erkrankt sind** und eine Wiedereingliederung in den Betrieb (noch) nicht erfolgen kann**, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen deutsches Arbeitslosengeld im Rahmen der so genannten „Nahtlosigkeitsregelung“ (§ 145 SGB III) beziehen:**

- Sie waren innerhalb der letzten 30 Monate vor dem Krankengeldbezug mindestens 12 Monate beschäftigt
- Ihr deutsches Arbeitsverhältnis besteht noch fort[1]
- Sie erhalten noch keine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Den Antrag stellen Sie bei der für Ihren Beschäftigungsort zuständigen deutschen Arbeitsagentur, etwa vier bis sechs Wochen vor Ende des Krankengeldbezugs.

Der medizinische Dienst der Arbeitsagentur erstellt ein Gutachten über Ihre Leistungsfähigkeit. Sie müssen bereit sein, sämtliche dafür relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Ihre behandelnden Ärzte/Ärztinnen sowie beteiligten Institutionen von der Schweigepflicht zu entbinden.

- Kommt der medizinische Dienst zum **Ergebnis, dass Sie** für mindestens sechs Monate **weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten können,** sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Rehabilitation bei Ihrem Rentenversicherungsträger zu stellen. Dieser Antrag kann eventuell in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente umgewandelt werden. Bis zu einer Entscheidung über die Erwerbsminderungsrente beziehen Sie deutsches Arbeitslosengeld und sind weiterhin bei Ihrer deutschen Krankenkasse versichert.
- Kommt der medizinische Dienst zum **Ergebnis, dass Sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten können,** bekommen Sie nur dann deutsches Arbeitslosengeld, wenn Sie sich für Tätigkeiten im Rahmen des ärztlichen Gutachtens zur Verfügung stellen. Dies kann Ihre bisherige Tätigkeit oder eine leichtere Arbeit sein.

Das **deutsche Arbeitslosengeld** erhalten Sie nach den deutschen Regelungen und wird Ihnen als Grenzgänger*in mit Wohnsitz in Frankreich ohne Abzug einer fiktiven deutschen Steuer ausgezahlt.[2]

Bitte beachten Sie, dass

- bei Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses in Deutschland auch der Bezug des deutschen Arbeitslosengelds endet;
- bei Eigenkündigung Ihres Arbeitsverhältnisses in Deutschland aus gesundheitlichen Gründen kein Anspruch auf französische Arbeitslosenleistungen (ARE) besteht;
- der Bezug des deutschen Arbeitslosengelds die Dauer Ihres Anspruchs auf ARE mindert;
- Sie keinen Anspruch auf ARE haben, wenn Sie zwölf Monate oder länger deutsches Arbeitslosengeld bezogen haben.

---

[1] Gemäß Beschluss U3 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist Ihr Beschäftigungsstaat Deutschland für die Zahlung von Arbeitslosenleistungen zuständig, solange Ihr deutsches Arbeitsverhältnis besteht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010D0424%2813%29

[2] Siehe Weisung: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202211010_ba147742.pdf

Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.
Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.
© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 07/2025**

Autorinnen: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin DGB-Bezirk Baden-Württemberg &
Sylvia MUELLER-WOLFF, EURES-Beraterin Arbeitsagentur Karlsruhe-Rastatt
Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und https://www.eures-t-oberrhein.eu

Kofinanziert von der Europäischen Union